

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund des § 64 in Verbindung mit den §§ 45 und 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.03.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	267.600 EUR	106.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	876.400 EUR	420.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-608.800 EUR	-314.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	267.700 EUR	106.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	876.400 EUR	420.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-608.700 EUR	-314.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.265.500 EUR	5.187.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.505.700 EUR	6.826.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.759.800 EUR	-1.639.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Innerhalb des Städtebaulichen Sondervermögens sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V untereinander deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien gegeben ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|---|--|-----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt | | |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich | | -2.146.918 EUR. |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember 2025 beträgt voraussichtlich | | -2.461.018 EUR. |
| 2. | Zum Finanzhaushalt | | |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich | | -1.404.005 EUR. |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2025 beträgt voraussichtlich | | -1.718.005 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital | | |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich | | 0 EUR. |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025 beträgt voraussichtlich | | 0 EUR. |

Güstrow, den 22.03.2024

In Vertretung



Rosentreter
1. Stadträtin



Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ ist gemäß § 64 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite
<http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rosentreter', written in a cursive style.

Rosentreter
1. Stadträtin